

Vereinsatzung 16.10.2019

§ 1 Name, Sitz, Mitgliedschaft, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Aufwind - Verein für seelische Gesundheit“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Eschwege und ist in das Vereinsregister in Eschwege eingetragen
- (3) Der Verein ist Mitglied in der Diakonie Hessen –Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist im Sinne christlicher Nächstenliebe diakonisch tätig.

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens.
Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Planung, Förderung und Durchführung von Tätigkeiten und Projekten, die geeignet sind, die Lebenssituation psychisch Kranker und Menschen mit Behinderungen und ihrer Angehörigen vornehmlich im Werra-Meißner-Kreis zu verbessern.

Dies bedeutet im Einzelnen:

- a. Unterstützung von Menschen mit einer psychischen Erkrankung, Menschen mit Behinderungen und ihrer Angehörigen im Allgemeinen und in akuten Krisensituationen.
 - b. Aufbau von Kontakt- und Beratungsstellen
 - c. Aufbau von Arbeits-, Beschäftigungs- und Wohnangeboten
 - d. Bereitstellung von Angeboten zum Erfahrungsaustausch und Beratung von Personen, die in nahem Kontakt mit Menschen mit einer chronischen psychischen Erkrankung und Menschen mit Behinderungen stehen
 - e. Vertretung der Interessen psychisch kranker Menschen und Menschen mit Behinderungen in der Öffentlichkeit und, soweit nötig, gegenüber Institutionen und Behörden
 - f. Hilfestellung für psychisch kranke Menschen und Menschen mit Behinderungen im Umgang mit Institutionen und Behörden
 - g. Zusammenarbeit mit in diesem Bereich tätigen Fachleuten und Institutionen
 - h. Integration und Betreuung von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsplatz, z. B. durch berufsbegleitende Dienste bzw. Integrationsfachdienste.
- (2) Der Verein kann sich im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgabenstellung und Gemeinnützigkeit an anderen Einrichtungen und sozialen Organisationen beteiligen oder mit ihnen kooperieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Den ehrenamtlichen Mitgliedern der Organe des Vereins werden die notwendigen Auslagen erstattet.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung genannt Kuratorium
- b. der Verwaltungsrat
- c. der Vorstand
- d. der Beirat

§ 5 Mitgliedschaft im Verein

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts sein.
- (2) Mitarbeitende des Vereins oder seiner Tochtergesellschaften sowie vom Verein betreute Menschen und deren Angehörige können nicht Mitglieder des Vereins werden. Sie können in einem Beirat die Vereinsarbeit unterstützen.
- (3) Der Verein soll nicht mehr als 30 Mitglieder haben, darunter Personen mit kaufmännischer, juristischer, sozialpolitischer und kirchlich-diakonischer Sachkompetenz sowie Vertreterinnen bzw. Vertreter der Betroffenen im Sinne von § 2.1. Überdies wird eine gleichmäßige Geschlechterverteilung angestrebt.
- (4) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Verwaltungsrat zu stellen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Tod sowie durch Austritt, der dem Verwaltungsrat schriftlich zu erklären und nur zum Ende des Kalenderjahres möglich ist. Das Recht auf fristlosen Austritt aus wichtigem Grund bleibt unberührt
 - b. durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Gegen den entsprechenden Beschluss des Verwaltungsrates kann das Mitglied Beschwerde in der nächsten ordentlichen Versammlung der Mitglieder einlegen. Diese entscheidet abschließend endgültig.
 - c. bei juristischen Personen überdies durch deren Erlöschen

- (6) Der Verein kann für Mitglieder einen Mitgliedsbeitrag erheben. Die Mitglieder können den Verein nach eigenem Ermessen unterstützen. Näheres wird in der Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 6 Mitgliederversammlungen

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung, nachfolgend Kuratorium genannt, ist einmal jährlich durch den/die Vorsitzende/n des Verwaltungsrats, bei Verhinderung durch dessen/deren Stellvertreter/in, einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich einzuladen. Die Versammlung leitet der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates und bei dessen/deren Verhinderung der/die Stellvertreter/in.
- (2) Außerordentliche Versammlungen des Kuratoriums sind abzuhalten, wenn der Verwaltungsrat es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich verlangen. Die Regelungen des Abs. 1 gelten entsprechend, wobei die Einladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden kann.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der jeweils gestellte Antrag als abgelehnt.
- (5) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden, mindestens jedoch mit einer Mehrheit von 30% der Vereinsmitglieder. Wird die erforderliche Zahl der Stimmen nicht erreicht, so kann innerhalb von acht Wochen, frühestens aber zwei Wochen nach dem Versammlungstermin, mit gleicher Tagesordnung erneut zu einer Versammlung des Kuratoriums eingeladen werden, das dann die Satzungsänderung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschließen kann. Im Falle einer zweiten Versammlung ist in der Einladung auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (6) Die Versammlung des Kuratoriums hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und des Verwaltungsrats
 - b. Entgegennahme des geprüften Jahresabschlusses Wahl und Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder
 - c. Genehmigung des Jahreswirtschaftsplanes
 - d. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - e. Erlass einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat und das Kuratorium
- (7) Die Versammlung des Kuratoriums kann Ausschüsse einsetzen.
- (8) Die Beschlüsse des Kuratoriums sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Versammlungsleiter/in sowie dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 7 Verwaltungsrat

- (1) Aus seiner Mitte wählt das Kuratorium für die Dauer von drei Jahren mindestens vier und höchstens sieben Personen in den Verwaltungsrat. Nicht wählbar sind BetreuerInnen von hilfe- und betreuungsbedürftigen Menschen, die in Einrichtungen des Vereins

aufgenommen sind, sowie VertreterInnen der für den Verein zuständigen Sozialleistungsträger. Der Verwaltungsrat kann sich durch Mehrheitsbeschluss um bis zu zwei Personen selbst ergänzen, die nicht aus der Mitte des Kuratoriums stammen und nicht dem Verbot der Wählbarkeit gemäß Satz 3 dieses Absatzes unterliegen.

- (2) Der Verwaltungsrat berät, unterstützt und beaufsichtigt den Vorstand. Er kann über die Angelegenheiten von AUFWIND jeder Zeit Bericht vom Vorstand anfordern, sämtliche Unterlagen einsehen und die Kassenführung prüfen bzw. Dritte damit beauftragen.

Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Er wählt, bestellt und entlastet den Vorstand. Er kann den Vorstand als Ganzes oder einzelne Vorstandsmitglieder im Bedarfsfall aus wichtigem Grund abberufen.
 - b. Er beschließt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
 - c. Er nimmt regelmäßig den Bericht des Vorstandes entgegen und entscheidet in den Fällen von Stimmgleichheit bei Abstimmungen des Vorstandes.
 - d. Er berät den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss
 - e. Er beschließt ggf. über die Verwendung von Überschüssen.
 - f. Er nimmt die Aufgaben wahr, die sich für ihn aus der Geschäftsordnung des Vorstandes und der Vereinsatzung ergeben. Dies gilt insbesondere bei der Bestellung von Handlungsbevollmächtigten durch den Vorstand.
 - g. Er gibt die jährliche Wirtschaftsprüfung in Auftrag und nimmt den Prüfbericht entgegen.
- (3) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie dessen/deren Stellvertreter/in. Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein/e Stellvertreter/in, vertreten den Verwaltungsrat gegenüber dem Vorstand.
- (4) Der Verwaltungsrat tagt auf Einladung durch den/die Vorsitzende/n oder des/der Stellvertreter/in mindestens zweimal jährlich. Der Verwaltungsrat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich bei dem /der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertretung verlangen. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Verwaltungsrat führt nach Ablauf der Wahlperiode die Amtsgeschäfte weiter, bis eine ordnungsgemäße Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt ist.
- (6) Der Verwaltungsrat beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind für Rechtsgeschäfte mit anderen steuerbegünstigten, gemeinnützigen Körperschaften von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Jedes Mitglied des Vorstandes ist zur Vertretung des Vereins für alle

Geschäfte bestellt, die einen Wert von 25.000,- € nicht übersteigen und die die Leitung des Aufgabenbereiches gewöhnlich mit sich bringt. Darüber hinaus erfolgt die Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

- (3) Bei mehr als zwei Vorstandsmitgliedern bestimmt der Verwaltungsrat eine(n) Vorstandssprecher/in.
- (4) Der Vorstand wird durch den Verwaltungsrat berufen und abberufen. Die Berufung erfolgt auf die Dauer von 5 Jahren. Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine angemessene Vergütung. Mit den Vorstandsmitgliedern sind schriftliche Verträge in Bezug auf ihre Vorstandstätigkeit zu schließen. Nach Ablauf der Amtsdauer führen die Vorstandsmitglieder die Amtsgeschäfte solange weiter, bis eine ordnungsgemäße Neu- oder Wiederbestellung erfolgt ist. Dies gilt nicht für den Fall der Abberufung aus wichtigem Grund. Die Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein und dürfen zumindest zu Beginn der Berufung die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben. Angehörige sowie BetreuerInnen von hilfe- und betreuungsbedürftigen Menschen, die in Einrichtungen des Vereins aufgenommen sind, können nicht in den Vorstand berufen werden
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist im Rahmen seiner Geschäftsordnung für alle Entscheidungen und Aufgaben zuständig, die nicht dem Kuratorium oder dem Verwaltungsrat obliegen oder die sich diese Gremien vorbehalten.
- (6) Der Vorstand ist gemeinschaftlich für den Verein verantwortlich. Er hat seine Arbeit auf der Grundlage vertrauensvoller Zusammenarbeit zu organisieren. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 9 Beirat

- (1) In dem Beirat können sich die bisherigen Mitglieder des Vereins an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (2) Der Beirat hat das Recht
 - a. Kandidatinnen und Kandidaten für eine Vereinsmitgliedschaft zu empfehlen,
 - b. Vorschläge für die Arbeit des Vereins zu machen und
 - c. Probleme der Vereinsarbeit zu benennen.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine(n) Sprecher(in) und deren/dessen Stellvertretung.
- (4) Ansprechpartner des Beirats ist der bzw. die Vorsitzende des Verwaltungsrates und dessen bzw. deren Stellvertretung.
- (5) Der Beirat wird mindestens einmal jährlich von dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu einem Treffen eingeladen.
- (6) Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrates, seine oder ihre Stellvertretung oder ein vom Verwaltungsrat beauftragtes Mitglied des Vorstandes erstatten dem Beirat jährlich Bericht über die Vereinsarbeit.

§ 10 Prüfung

In seiner Rechnungs- und Wirtschaftsführung wird der Verein durch die Diakonie Hessen beraten und entweder von deren Treuhandstelle oder durch eine andere anerkannte Prüfeinrichtung geprüft.

§ 11 Auflösung/Heimfallrecht

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung des Kuratoriums und bei Anwesenheit von 3/4 der Vereinsmitglieder beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von 3/4 der Erschienenen. Ist die Versammlung des Kuratoriums aufgrund nicht ausreichender Beteiligung der Vereinsmitglieder beschlussunfähig, so kann innerhalb von acht Wochen, frühestens aber zwei Wochen nach dem Versammlungstermin, mit gleicher Tagesordnung erneut zu einer Versammlung eingeladen werden. In dieser Versammlung kann die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden. Im Falle einer zweiten Versammlung des Kuratoriums ist in der Einladung auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Diakonie Hessen e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Werra-Meißner-Kreis zu verwenden hat.

§ 12 Übergangsregelung

- (1) Vereinsmitglieder, die nach Änderung von § 5 Abs. 2 der Satzung nicht mehr dem Verein als Mitglied angehören können, scheiden mit Inkrafttreten dieser Satzung als Mitglieder aus dem Verein aus.
Die Betroffenen sind berechtigt, sich im Beirat (§ 9 der Satzung) an der Vereinsarbeit zu beteiligen.
- (2) Vorstehende Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 16.10.2019 beschlossen worden und tritt – nach Eintragung in das Vereinsregister zum 01.01.2020 in Kraft. Alle früheren Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.